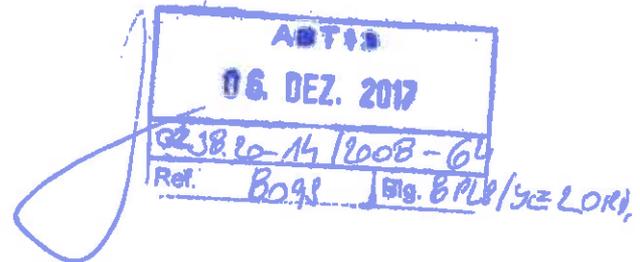


UMWELTRECHTSCONSULTING

Dr. Martin Eisenberger

Rechtsanwalt
Dr. Martin Eisenberger LL.M.
Lehrer für Umweltrecht Universität Leoben

Landeshauptmann der Steiermark
Amt der Steiermärkischen Landes-
regierung; Abteilung 13
Umwelt- und Anlagenrecht
z. Hd. Herrn Mag. Stefan Bogusch
Stempfergasse 7
8010 Graz



Per Boten

Antragstellende Partei: **Breitenfeld Edelstahl AG**
Breitenfeldstraße 22, A-8662 St Barbara iM

vertreten durch:

(VM gem § 30/2 ZPO,
§ 8 RAO u. § 62/1 VwGG,
§ 10 AVG und § 83 BAO
erteilt)

Code R 607278

UMWELTRECHTSCONSULTING

Rechtsanwalt
Dr. Martin Eisenberger LL.M.
E-Mail: kanzlei@umweltrecht.at
Hilmgasse 10 • 8010 Graz
Tel. +43 316 76 44 55

wegen: Erweiterung der Reststoffdeponie

Antrag
gemäß § 37 Abs 1 AWG 2002

BreiAG/Deponie5/ME330

Beilagen: vierfach
einfach elektronisch

In umseits bezeichneter Rechtssache erstatten wir durch unseren ausgewiesenen Rechtsvertreter, Umweltrechtsconsulting, Rechtsanwalt Dr. Martin Eisenberger, Hilmgasse 10, 8010 Graz, entsprechend den beiliegenden technischen Unterlagen der DI Schippinger & Partner ZT GmbH den

ANTRAG

auf Erweiterung der mit Bescheiden vom 15.02.192, GZ: 4/II – B 26 -81erstmalig genehmigten und mit Bescheid vom 09.08.2016, GZ: ABT13-38.20-14/2008-58 letztmalig geänderten Reststoffdeponie.

Allgemeines:

Die antragstellende Partei betreibt auf den Grundstücken 14/2, 14/3, 15/1, 1573, 16, 120/1, 120/3, 126/3, 385/2, 385/10 und 386/1 je KG Lutschaun (60221) eine nach der DVO 2008 genehmigte Abfalldéponie der Déponieklasse Reststoffdeponie. Das derzeit genehmigte Gesamtvolumen der Déponie beträgt 117.000 m³. Mit der Erweiterung des bestehenden Reststoffkompartiments (BA4 und BA5) durch den BA6 soll das Gesamtvolumen der Reststoffdeponie um 230.000 m³ auf 347.000 m³ erhöht werden. Damit liegt auch das durch die Erweiterung entstehende Gesamtvolumen unter der Grenze des UVP-G Anhang 1 Spalte 1 Z 2 lit a). Die Déponie liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A oder D.

Die Déponieerweiterungsfläche liegt im Hochwasserabflussgebiet. Gemäß den Bestimmungen der DVO 2008 ist die Errichtung einer Déponie in einem Hochwasserabflussgebiet ausgeschlossen. Ausgenommen davon ist die Erweiterung eines Kompartiments, das sich am 01.03.2008 in der Vorbereitungs- oder Ablagerungsphase befunden hat und die Hochwasserfreiheit durch technische Maßnahmen erzielt werden kann. Die Reststoffdeponie hat sich am 01.03.2008 in der Ablagerungsphase befunden. Aus den technischen Einreichunterlagen ist zu ersehen, dass mit technischen Maßnahmen (Auffüllung einer Teilfläche des Grundstückes 120/1 KG Lutschaun und Verlegung des Bundschuhbaches) die Hochwasserfreiheit erreicht wird.

Sämtliche bestehenden Ausnahmegenehmigungen (eg. Grenzwert erhöhungen für die abzulagernden Abfälle, Ablagerung stark alkalischer Abfälle) und die Genehmigung der Errichtung eines Kompartimentsabschnittes zur Lagerung von Stahlwerkschlacken zur späteren stofflichen Verwertung bleiben aufrecht und werden auch für die Déponieerweiterung beantragt.

Es wird auf Basis der beiliegenden Antragsunterlagen der

Antrag

gestellt, der LH für die Steiermark wolle diesen Antrag als zuständige Genehmigungsbehörde binnen der gesetzlichen Frist genehmigen.

Eisenerz, am 05.12.2017

Breitenfeld Edelstahl AG